

Bewilligungsbedingungen für die Zuwendung zu Einzelmaßnahmen der lokalen Partnerschaft für Demokratie in der VG Konz im Bundesprogramm „Demokratie leben!“

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung:

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweckes verwendet werden. Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich heraus stellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2. Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Landesbedienstete. Höhere Vergütungen als nach dem TVöD sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.
- 1.3. Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von 6 Wochen nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben:

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtkosten für den Zuwendungszweck, so vermindert sich die Zuwendung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

3. Vergabe von Aufträgen:

Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind die Bestimmungen des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und die Abschnitte 2ff. der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A) zu beachten.

Der Höchstwert für die freihändige Vergabe von Leistungen ist auf 8.000 € (ohne MwSt.) festgelegt. Bei der Vergabe von Leistungen von 500 € bis 1.000 € (ohne MwSt.) ist eine nachvollziehbare formlose Preisermittlung bei mindestens drei Unternehmen durchzuführen. Bei Aufträgen von 1.001 € bis 8.000 € (ohne MwSt.) sind mindestens drei schrift-

liche Angebote einzuholen. Die Ergebnisse der formlosen Preisermittlung sind stets aktenkundig zu machen. Mit dem Verwendungsnachweis sind die Angebote und Entscheidungsbegründungen einzureichen. Die Teilung eines Auftrags in mehrere Vergaben ist unzulässig, wenn damit der Zweck verfolgt wird, die vorgenannten Höchstwerte zu unterschreiten.

4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände:

- 4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.
- 4.2 Anschaffungskosten für Investitions- bzw. Ausstattungsgegenstände über 410 € (netto) sind nicht zuwendungsfähig; entsprechend sind Abschreibungsbeträge nicht erstattungsfähig.

5. Reisekosten:

Reisekosten sind im Rahmen der Durchführung der Einzelprojekte förderfähig. Bei der Bemessung der Höhe der förderfähigen Kosten bildet das Bundesreisekostengesetz (BRKG) in der jeweils aktuell gültigen Fassung den Maßstab für die Anerkennungsfähigkeit der Kosten. Bei Benutzung des privaten PKW wird gem. § 5 BRKG eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,20 Euro pro km, begrenzt auf einen Höchstbetrag von 130,00 Euro (in Ausnahmefällen 150 Euro) pro Dienstreise gewährt.

6. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers:

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Koordinierungs- und Fachstelle anzuzeigen, wenn ...

- 6.1 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 6.2 sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 6.3 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von 6 Wochen nach Auszahlung verbraucht werden können,
- 6.4 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- 6.5 ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.

7. Nachweis der Verwendung:

- 7.1 Die Verwendung der Zuwendung ist der Koordinierungsstelle bis zum **31.12.2017** nachzuweisen (Verwendungsnachweis).
- 7.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem **Sachbericht** und einem zahlenmäßigen Nachweis. Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.
- 7.3 Im **zahlenmäßigen Nachweis (Belegliste)** sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
- 7.4 Mit dem Nachweis sind dem federführenden Amt auf verlangen die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen.
- 7.5 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

8. Prüfung der Verwendung:

- 8.1 Die Koordinierungsstelle, die Regiestelle „Demokratie leben!“ beim Bundesamt für Zivildienst, das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend oder seine Beauftragten sowie der Bundesrechnungshof sind berechtigt, die Verwendung der Mittel beim/ bei der Zuwendungsempfänger/in zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 8.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.
- 8.3 Der Bundesrechnungshof ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen (§ 91 BHO).

9. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung:

- 9.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (§§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder sonst unwirksam wird.
- 9.2 Nummer 9.1 gilt insbesondere, wenn ...
 - 9.2.1 die Voraussetzungen für die Zuwendung nachträglich entfallen sind,
 - 9.2.2 die Zuwendung durch Angaben des Mikroprojekträgers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
 - 9.2.3 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
 - 9.2.4 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben nach Nr. 2).
- 9.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
 - 9.3.1 die Zuwendung nicht innerhalb von 6 Wochen nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet oder
 - 9.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere das Vergaberecht (Nr. 3) nicht beachtet, Mitteilungsverpflichtungen (Nr. 6) nicht rechtzeitig nachkommt sowie den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis (Nr.6) nicht rechtzeitig vorlegt.
- 9.4 Der Erstattungsanspruch ist nach § 49a Abs. 3 VwVfG mit jährlich fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.
- 9.5 Wird die Zuwendung nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zweckes verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe des Zinssatzes nach Nr. 8.4 verlangt werden. Eine alsbaldige Verwendung nach Satz 1 liegt vor, wenn ausgezahlte Beträge innerhalb von 6 Wochen verbraucht werden.

10. Öffentlichkeitsarbeit:

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Vorgaben der Regiestelle zur Öffentlichkeitsarbeit gemäß Merkblatt zur Öffentlichkeitsarbeit zu beachten. Bei allen Veröffentlichungen ist auf die Förderung durch das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ hinzuweisen. Bei Druckerzeugnissen muss das Logo des BMFSFJ und das Logo des Bundesprogramms mit dem Zusatz „Gefördert im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!““ versehen werden.

Alle Entwürfe von Materialien der Öffentlichkeitsarbeit der Projektträger müssen vor Erteilung des Druckauftrages der lokalen Koordinierungs- und Fachstelle vorgelegt wer-

den. Nach Drucklegung werden **drei Belegexemplare** des Printerzeugnisses an die lokale Koordinierungs- und Fachstelle übersandt.

Die Einzelprojektträger räumen der lokalen Koordinierungs- und Fachstelle das einfache und räumlich, zeitlich und inhaltlich beschränkte Nutzungsrecht an allen urheberrechtlich geschützten Arbeitserzeugnissen ein. Bei einer Zusammenarbeit mit Dritten sind diese ebenfalls dazu verpflichtet, der lokalen Koordinierungsstelle das Erstmitteilungsrecht (§ 12 Abs. 2 UrhG) einzuräumen. Die lokalen Koordinierungsstellen räumen Ihrerseits gegenüber dem BMFSFJ das entsprechende Nutzungsrecht ein. Entsprechendes gilt für das Erstellen eigener Websites.

Verwendung von Bildmaterial:

Beachten Sie bitte bei der Verwendung von Bildmaterial unbedingt die entsprechenden Rechtsvorschriften. Grundsätzlich sind die Zuwendungsempfänger im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ verpflichtet, vor einer Veröffentlichung die Erlaubnis der darauf abgebildeten Personen einzuholen (Kunsturheberrechtsschutzgesetz § 22 KUG/ KunstUrhG- das Recht am eigenen Bild).

Davon ausgenommen sind Bilder, die eindeutig unter die Bestimmungen des § 23 KUG/ KunstUrhG fallen, wie z.B. Personen der Zeitgeschichte oder große Personengruppen bei öffentlichen Veranstaltungen. Hingegen muss für eine Bildveröffentlichung von Kindern unter 12 Jahren generell eine offizielle Erlaubnis der Erziehungsberechtigten eingeholt werden. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren muss sowohl die Einwilligung der Erziehungsberechtigten als auch die der/des Jugendlichen selbst vorliegen.

Bei der Abgabe und Versand von Bildträgern mit Film- und Spielprogrammen sind die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes zu beachten.

Erklärung des Zuwendungsempfängers:

Hiermit werden die o.g. Bewilligungsbedingungen anerkannt.

Konz, den _____

Projektträger

Name und rechtsverbindliche Unterschrift
des/der zur rechtsgeschäftlichen Vertretung
befugten Person